

Satzung des Kneipp-Vereins RheinPfalz e.V.

S a t z u n g

des Kneipp-Vereins RheinPfalz e.V.

Alle Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „**Kneipp-Verein RheinPfalz e.V.**“

Er hat seinen Sitz in **Ludwigshafen/ Rhein** und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/ Rhein eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaften, Verbandszugehörigkeiten

Der Kneipp-Verein RheinPfalz e.V. gehört als Untergliederung auf lokaler Ebene dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention, an und ist zugleich auch Mitglied des Kneipp-Bund Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

Die Satzungen und Ordnungen dieser übergeordneten Gliederungen werden von ihm anerkannt.

Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Darüber hinaus will der Verein die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen - sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahebringen.
- (3) Er bezweckt insbesondere
 - a) die Förderung der Gesundheitsbildung der Bevölkerung
 - b) die Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports in der Bevölkerung
 - c) die Förderung der Gesundheitserziehung der Kinder und Jugendlichen
 - d) die Förderung des Umweltschutzes und Umweltbewusstseins in der Bevölkerung
 - e) die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge und Gesundheitssport, z. B. Prävention und Rehasport, gemäß dem ganzheitlichen Gesundheitskonzepts der Kneipp'schen Lehre unter Einbeziehung der Elemente Lebensordnung, Bewegung, Ernährung, Heilpflanzen und Wasser
 - b) Ausbildung, Fortbildung von Übungsleitern
 - c) Einsatz von qualifizierten Übungsleitern
 - d) Unterstützung bei der Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung Kneipp'scher Gesundheitseinrichtungen
 - e) Bildung von Jugendgruppen
 - f) Mitwirkung an Gesundheitsveranstaltungen
 - g) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag – auch elektronisch – beim Vorstand beantragt werden. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Ablehnung des Antrags ist keine Begründung erforderlich.
- (3) Als Fördermitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein fördern wollen.

[3]

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Mit Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar.
Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- (2) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungen zu beachten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen aus sachlichen Gründen unterschiedlich festgesetzt werden. Ebenso ist eine Befreiung von der Beitragspflicht möglich. Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlassen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer in der Regel dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

[4]

- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zugesendet. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, seinen Einspruch in dieser Mitgliederversammlung zu begründen.
- (6) Ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliedsausweis dem Vorstand auszuhändigen.
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 9 Organe

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, einzuberufen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die vorläufige Tagesordnung werden vom Vorstand durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
Der Ort der Mitgliederversammlung liegt im näheren Einzugsbereich des Sitzes des Vereins.
- (2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird vom Vorstand gewählt.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Programm, per E-Mail oder per einfachen Brief. Es ist das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum der E-Mail maßgebend.
- (4) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Verspätet eingegangene Anträge sind nur dann zu berücksichtigen, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der teilnahmeberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

- (7) Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In der Einladung müssen die im Antrag genannten Gründe wortgleich enthalten sein. Kommt der Vorstand dem Einberufungsverlangen nicht nach, so kann der zuständige Landesverband, ersatzweise der Bundesverband das Verfahren an sich ziehen. Im Übrigen gilt §37 Absatz 2 BGB.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs
 - e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - f) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - g) Wahl und Abwahl der Kassenprüfer
 - h) Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - j) Sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten
 - k) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - l) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (9) Zur jährlichen Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung (MV) zwei sachkundige Personen (Kassenprüfer) für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt..
Über das Ergebnis der jeweiligen Kassenprüfung ist der MV zu berichten.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel oder mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
Die Mitgliederversammlung ist entweder im Präsenz- oder virtuellen Verfahren durchzuführen. Mischformen sind zulässig.
- (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (12) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- (13) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem Kneipp-Bund e.V. und dem Landesverband einzureichen.
- (14) Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung werden in einer Teilnehmerliste protokolliert.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand repräsentiert den Verein nach außen und erfüllt die ihm in der Satzung vorgeschriebenen Aufgaben unter Aufgabenteilung in Sachgebiete. Die Aufgabenteilung regelt die Geschäftsordnung. Grundsätzlich bearbeiten die Mitglieder des Vorstands ihre

Aufgabengebiete selbständig unter Berücksichtigung der Weisungen der Mitgliederversammlung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Vorstands.

- (2) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern (Teamvorstand), von denen zwei gerichtlich oder außergerichtlich jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Diese dürfen Rechtsgeschäfte nach außen nur abschließen, wenn sie auf Beschlüssen des Teamvorstands beruhen.
- (3) Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Genauerer regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und bei den Akten des Vereins verwahrt wird.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands muss stimmberechtigtes und wählbares Mitglied des Vereins sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann aus den Reihen der Mitglieder die frei gewordene Stelle besetzt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet, ob das nachnominierte Vorstandsmitglied bestätigt oder durch Nachwahl ersetzt wird.
Im Falle einer Nachwahl endet die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitglieds gleichzeitig mit dem Ablauf der Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder. Das nachnominierte Vorstandsmitglied verliert den Vorstandsstatus mit der Nachwahl.
- (6) Sofern aus den Reihen der Mitglieder kein handlungsfähiger Vorstand gebildet werden kann, kann der zuständige Kneipp-Bund Landesvorstand kommissarisch für längstens ein Jahr als Vorstand bestellt werden, der dann den Verein mit seinen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vertritt. In diesem Falle ist für die Vorstandsbestellung die Mitgliedschaft im Verein nicht Voraussetzung.

§ 12

Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.

Lässt es die finanzielle Situation des Vereines zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstands und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung max. in Höhe der gemäß § 3 Nr. 26a EstG aktuell geltenden steuerfreien Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Näheres wird in der Vergütungsordnung geregelt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein durch Dritte gegen Zahlung der genannten Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.

[7]

§ 13 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Ordnungen zur Regelung interner Abläufe.
- (2) Zum Erlass und zur Änderung dieser Ordnungen ist der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert, womit sich das Mitglied bei seiner Aufnahme ausdrücklich einverstanden erklären muss.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Der Vorstand ernennt einen verantwortlichen für den Datenschutz oder bestellt bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten. Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§ 15 Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.
- (2) Über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Die Änderungen in Volltext werden in der Einladung den Mitgliedern bekanntgegeben
- (3) Der Kneipp-Bund e.V. und der zuständige Landesverband sind vor einer etwaigen Beschlussfassung zur Änderung der Satzung oder Änderung des Vereinszweckes zu hören.

§ 16

Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt fünf Wochen.
- (2) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Mitgliederversammlung wenigstens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (3) Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Kneipp-Bund e. V. und der zuständige Landesverband sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.
- (5) Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kneipp-Bund e.V. mit Sitz in Bad Wörishofen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen seiner aktuellen Satzung zu verwenden hat.
- (7) Sollte der Kneipp-Bund e.V. inzwischen selbst ohne Rechtsnachfolger beendet worden sein, so fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 17

Schlussbestimmung

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen, sofern diese vom zuständigen Amtsgericht und / oder der Finanzverwaltung gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister und Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erreichen. Nach Eintragung in das Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert dieser §17 Absatz 1 seine Wirkung und wird obsolet. Für Satzungsänderungen gilt dann wieder die Regelung des §15.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.

Diese Satzung wurde am 15.07.2020 in Ludwigshafen/ Rhein errichtet.

Geändert am: 06.11.2021